

# RS Vwgh 1994/11/16 93/12/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1994

## Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §1 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §6 Abs1;

BDG 1979 §62;

GdBDO NÖ 1976 §46;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/21 89/12/0004 1 (hier: Mehrdienstleistungsentschädigung)

## Stammrechtssatz

Bei einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Vertragspartnern; die aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte und Pflichten sind im Gegensatz zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen - soferne nicht Gestaltungsrechte gesetzlich ausdrücklich eingeräumt sind - weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer gestaltbar, sondern haben sich aus dem Gesetz zu ergeben. Maßgebend für einen Anspruch ist, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120138.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>